

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots „Hopper-Ticket Thüringen“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt unbefristet ab dem 09. Dezember 2018.

3. Fahrkarten

3.1 Ein Hopper-Ticket kann von jedermann genutzt werden. Es wird an Einzelreisende ausgegeben. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von Hopper-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

3.2 Der Inhaber eines Hopper-Tickets kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen;

Familienkinder werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.3 Kinder ab 15 Jahre sowie alleinreisende Kinder benötigen ein eigenes Ticket.

3.4 Das Hopper-Ticket Thüringen berechtigt zu Fahrten in allen Zügen der Produktklasse C (IRE; RE, RB, S-Bahn) von Verkehrsunternehmen des DB Konzerns auf allen Strecken in Thüringen und im Verkehr nach Sachsen-Anhalt (einschließlich der Regelzugangebote Erfurter Bahn GmbH, der Regelzugangebote Süd Thüringen Bahn GmbH, Abellio Rail Mitteldeutschland, der Vogtlandbahn GmbH) sowie den Bussen der Meininger Busbetriebs GmbH (nur Strecke Zella-Mehlis - Oberhof (Thür) Stadt) für Verbindungen bis zu 50 Tarifkilometern zwischen Abgangs- und Zielbahnhof innerhalb der Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Das Hopper-Ticket Thüringen wird nicht für Verbindungen ausgegeben, deren Abgangs- und Zielbahnhof sich im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) befinden.

Das Angebot gilt nicht auf der Strecke Obstfelderschmiede-Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563) und auf der Rennsteigbahn (KBS 566) zwischen Ilmenau und Bahnhof Rennsteig.

3.5 Das Hopper-Ticket Thüringen kann 4 Wochen vor dem Geltungstag erworben werden.

Das Hopper-Ticket Thüringen gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag je nach gewählter Fahrkarte entweder für eine einfache Fahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt, einschließlich Fahrtunterbrechungen zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag und an im gesamten Freistaat Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Für die Geltungsbereiche außerhalb Thüringens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Thüringen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 09.00 Uhr. Bei Verwendung einer der nachfolgend

aufgeführten Züge erweitert sich die Geltungsdauer des Hopper-Tickets Thüringen auf deren Reisezeit auf den genannten Streckenabschnitten:

- auf dem Streckenabschnitt Erfurt – Gotha im RB 3650
- auf dem Streckenabschnitt Erfurt – Arnstadt im RE 3801

3.6 Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden oder planmäßig nach Ablauf der Geltungsdauer enden, sind Fahrkarten zu den Konditionen des BB Personenverkehr (in Frage kommende Ermäßigungen können angewandt werden) für die gesamte Fahrstrecke zu lösen. Die Nutzung eines Hopper-Tickets Thüringen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3.7 Im Anschluss an ein vorhandenes Hopper-Ticket Thüringen dürfen keine weiteren Fahrkarten eingesetzt und ausgegeben werden. Das Hopper-Ticket Thüringen darf nicht im Anschluss an andere Fahrkarten eingesetzt und ausgegeben werden. Für Fahrten über 50 Tarifkilometer hinaus ist die Nutzung des Hopper-Tickets Thüringen ausgeschlossen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Beförderungsentgelte	Hopper-Ticket Thüringen Einfache Fahrt	Hopper-Ticket Thüringen Hin- und Rückfahrt
bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ¹⁾ , im Internet bzw. als Handyticket	5,40 €	8,70 €
bei Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	7,40 €	10,70 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet und zu den für den Bordverkauf gültigen Bedingungen ¹⁾	7,40 €	10,70 €

¹⁾ War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie beim Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen

4.2 Die Fahrkarten werden ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs und grundsätzlich nur am Abgangsort ausgegeben. Beim Kauf des Angebotes über Internet bzw. als Handyticket ist der Abgangsort im Kaufvorgang festzulegen.

4.3 Das Hopper-Ticket Thüringen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.4 Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Beförderungsbedingungen der „Fahrradtageskarte Nahverkehr“).

4.5 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Hopper-Tickets Thüringen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

Bei dem Hopper-Ticket Thüringen handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.